

 33659 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Bürgerausschuss
Postfach

33597 Bielefeld



03.03.2024

Kassenzeichen: 5.3228.178885.1

Bußgeldbescheid (unberechtigt?)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach einem 4-wöchigen Aufenthalt in zwei Kliniken bin ich am 19.12.2023 entlassen worden.

Ein Bußgeldbescheid über 20,00 € wurde von mir noch am gleichen Tag allerdings nicht fristgerecht beglichen.

Gegen diesen Bescheid will ich keinen Widerspruch einlegen. Das Bußgeld ist berechtigt.

Am 22.12.2023 erhielt ich dann eine Mahnung (Bußgeldbescheid) über 28,50 €. Direkt neben diesem Betrag stand der Hinweis: Falls Sie die Forderung inzwischen vollständig beglichen haben, betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos.

Damit war für mich der Fall erledigt und das Schreiben wanderte in den Papierkorb.

Ich war daher völlig überrascht, als mich am 14.02.2024 erneut eine Mahnung erreichte, jetzt über 34,50€.

Ich rief am 15.02.2024 das Ordnungsamt an. Das Gespräch war erfolglos.

Daher meldete ich mich schriftlich.

Leider wieder ergebnislos.

Ich verstehe nicht, warum die Aussage: **Falls Sie die Forderung inzwischen vollständig beglichen haben, betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos**, nicht wörtlich genommen werden kann.

Ich bitte Sie, den Sachverhalt zu überprüfen.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: Kopien 1 - 5

Kopie 1



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für Finanzen
Stadtkasse

33602 Bielefeld,
Niederwall 28
05 31 102-1

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
das jeweilige Fachamt.

> Tel-Nr. Ordnungsamt
(0521) 51-0

Kassenzettel
5.3228.178885.1
Bitte bei Rückfragen und Mahnungen beachten!

Stadt Bielefeld - Ordnungsamt (0521) 51-0

Frau

33659 Bielefeld

Befug/Rechnungsbezug	Fälligkeit	Betrag
Geldbußen ruhender Verkehr Bußgeldbescheid vom 18.12.2023 Kennz. BI-HA 1112 Parkverstoß v. 02.11.2023, Ellenstraße	15.01.2024	25,00 EUR
Mahngebühr	15.01.2024	9,00 EUR
Mahnbetrag		34,50 EUR

Mahnung

Ihrer Aufmerksamkeit ist es offenbar entgangen, die nebenstehende Forderung zu entrichten.

Zahlen Sie den Gesamtbetrag bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Mahnung. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag ohne weitere Ankündigung bei privat-rechtlichen Forderungen im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens und bei öffentlich-rechtlichen Forderungen im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens eingezogen wird (z. B. durch Pfändung beim Kreditinstitut, Arbeitgeberin oder durch Beauftragung einer/einer Vollstreckungs-/Leistungskonten, Annahme Vermögenssanktion, Kontenruf/Halterdatenabfrage). Dies ist mit vermeintlichen zusätzlichen Kosten verbunden.

Zuständig ist die Stadtkasse Bielefeld als Vollstreckungsbehörde.

Falls Sie die Forderung inzwischen vollständig entrichtet haben, betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos.



Telefon: 05 31 102-1
Telefax: 05 31 102-1
Internet: www.bielefeld.de
E-Mail: kontakt@biel.de

Sprechzeiten:
Mo-Fr: 08:00 - 18:00 Uhr
Sa: 09:00 - 14:00 Uhr
So: 14:00 - 18:00 Uhr

Konten der Stadtkasse Bielefeld:
Kontokorrentkonto:
IBAN: DE 25 1205 0010 0000 0000 0000
BIC: BFSW33HAN
Konto für die Stadtkasse:
IBAN: DE 25 1205 0010 0000 0000 0000
BIC: BFSW33HAN

Barzahlungen bei der Stadtkasse Bielefeld sind nicht möglich!

Falls zu diesem Kassenzettel künftig weitere Forderungen entstehen, können Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Nutzen Sie dazu bitte den nachfolgenden QR-Code.



Alternativ können Sie das unten angeführte SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen. Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite.

SEPA-Überweisungszettel

Stadtkasse Bielefeld

DE 09 48050161000000000000

SPBI0E3BXXX

34,50

5.3228.178885.1

XXX08.02.2024XXX

DE

Kopie 2

 33659 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Ordnungsamt
Niederwall 28

33602 Bielefeld

15.02.2024

Kassenzeichen: 5.3228.178885.1

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin am 19.12.2023 nach 4 Wochen und einer überstandenen Operation aus einer Klinik entlassen worden.

Noch am selben Tag habe ich das Bußgeld überwiesen.

Ihr Sachbearbeiter, mit dem ich heute sprach, erinnerte mich, dass ich am 22.12. eine Mahnung bekommen hätte. Diese Mahnungen enthalten üblicherweise den Hinweis: „ Falls Sie die Forderung inzwischen vollständig entrichtet haben ...“.

Ich hatte den Betrag überwiesen, damit schien für mich der Fall erledigt zu sein.

Gestern kam eine erneute Mahnung. Danach soll ich zu den schon entrichteten 20,00€ noch 34,50 € zahlen.

Ich bitte sie, die besondere Situation zu berücksichtigen und den Mahnbescheid zurückzunehmen.

Ich bin 77 Jahre alt und lebe allein. Bei Bedarf kann ich ihnen den Entlassungsbrief des Krankenhauses zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie 3



Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt

Verkehrsordnungswidrigkeiten
Nikolaus-Dürkop-Str. 19

Ausgang: Herr Johnson

Zimmer 2.06/202
Telefon (0521) 51-8620
Telefax (0521) 51-5363

AKKREDITIERUNG
VERKEHRSPOLIZEI

Aktenzeichen
532281788351-148

Bielefeld, 20.02.2024



Schreiben an:
Mensch, Herrmann, 1. KG
Bielefeld, 31.01.2024
14.02.2024
Bielefeld, 14.02.2024

Kontaktperson:
Stabschef Bielefeld
BRAND, Ulf (0521) 51-8620
BRAND, Ulf (0521) 51-8620

Postfach:
BRAND, Ulf (0521) 51-8620
BRAND, Ulf (0521) 51-8620
BRAND, Ulf (0521) 51-8620

Stadt Bielefeld (14033) 14033

Akt. 532281788351-148

Frau
[Redacted]
33659 Bielefeld

Verspäteter Einspruch



Sehr geehrte Frau [Redacted]

Zu Ihrem Einspruch kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Am 30.11.2023 ist das Verwarnungsgeld per Post an Sie versandt worden. Das Verwarnungsgeld in Höhe von 20,00 EUR wurde nicht fristgerecht bezahlt. Daher wurde am 18.12.2023 ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen. Dieser enthält zusätzlich zu den 20,00 EUR Geldbuße auch Verwaltungsgebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 28,50 EUR. Daraus ergibt sich die Gesamtsumme von 48,50 EUR.

Das von Ihnen überwiesene Verwarnungsgeld ist erst am 20.12.2023 bei der Stadtkasse Bielefeld und damit zu spät eingegangen.

Der Bußgeldbescheid wurde Ihnen per Postzustellungsurkunde am 22.12.2023 zugestellt und hat bereits am 06.01.2024 rechtskraft erlangt.

Der noch offene Betrag in Höhe von 28,50 EUR wurde daher durch die Stadtkasse angemahnt. Der noch offene Restbetrag beläuft sich auf insgesamt 34,50 EUR.

Ihr Einspruch gegen den o.g. Bußgeldbescheid ist hier jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist eingegangen.

Wenn Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, müssten Sie bei mir zusätzlich noch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einreichen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist dieser Wiedereinsetzungsantrag allerdings innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (des Umstandes, der für die Fristversäumnis ursächlich war) zu stellen. Sie müssten den Antrag also umgehend einreichen.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist zu begründen; das heißt, Sie müssen die Tatsachen nennen, die Sie an der rechtzeitigen Einspruchseinlegung hinderten sowie den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses angeben. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind glaubhaft zu machen (z.B. Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person).

Kopie

Falls kein Antrag gestellt wird oder keine zwingenden Gründe für die Verspätung geltend gemacht werden können, ist Ihr Rechtsbehelf nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes kostenpflichtig zu verwerfen.

Sollten Sie den Bußgeldbescheid akzeptieren, müssen Sie Ihren Einspruch schriftlich zurücknehmen. Bitte beachten Sie, dass ein möglicher Zahlungseingang aus rechtlichen Gründen nicht als Rücknahme gewertet werden kann und auch bei Zahlung der Einspruchsschriftlich (per Brief oder Fax) oder hier zur Niederschrift zurückzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bobusch

Kopie 4

 33659 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Ordnungsamt
Niederwall 28

33602 Bielefeld

23.02.2024

Kassenzeichen: 5.3228.178885.1

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bobusch,

Mir ist bewusst, dass ich das Bußgeld verspätet am 19.12.2023 überwiesen habe (Ursache siehe Anlage).

Die Mahnung, die mir am 22.12.2023 zugestellt wurde, enthielt neben dem Mahnbetrag den Hinweis:
" Falls Sie die Forderung inzwischen vollständig entrichtet haben, betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos."
Zum Zeitpunkt der Überweisung waren das für mich 20,00 €. Ein anderer Betrag war mir nicht bekannt.

Ich habe daher den Text wörtlich genommen und das Schreiben als gegenstandslos betrachtet.

Die erneute Mahnung hat mich daher überrascht.

Ich bitte Sie daher erneut, die besondere Situation zu berücksichtigen und den Mahnbescheid zurückzunehmen bzw. um die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Nikolaus-Dürkop-Str. 16

Auskunft gibt Ihnen:
Herr Johnson

Zimmer 2.0G/202
Telefon (0521) 51-8620
Telefax (0521) 51-5383

www.bielefeld.de
wow@bielefeld.de

Aktenzeichen
53226178851-145

Bielefeld, 29.02.2024



Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4605 0167 0000 0000 26
BIC: SPBKDE33XXX

Postbank Hannover
IBAN: DE82 2501 0000 0000 0203 07
BIC: PBNKDE33
Geldverkehrsnummer:
04 1200 31000012648

Stadt Bielefeld | 320 33 | 33597 Bielefeld

AZ: 53226178851-145

Frau
[REDACTED]
33659 Bielefeld

Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

mit Mail vom 25.02.2024 beantragen Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ein Wiedereinsetzungsantrag kann nur gewährt werden, wenn Sie unverschuldet verhindert waren, rechtzeitig Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einzulegen.

Ebenfalls teile ich Ihnen mit, dass ein Einspruch sich in diesem Fall nur gegen den ursprünglichen Tatvorwurf richten kann. Die „Rückkehr“ von einem Bußgeldbescheid zu einer schriftlichen Verwarnung mit Verwarnungsgeld ist nicht möglich.

Zudem besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Verwarnung. Das Verwarnungsverfahren ist auf einfache und rasche Erledigung ausgerichtet, die bei den massenhaft vorkommenden Fällen dieser Art im Bagatellbereich unausweichlich ist; es unterliegt deswegen keinen förmlichen, einer rechtlichen Nachprüfung durch das Gericht zugänglichen Regeln. Es ist danach bedeutungslos, ob die Verwarnung nicht zustande gekommen ist, weil Sie nicht einverstanden waren, das Verwarnungsgeld nicht rechtzeitig gezahlt wurde oder das Verwarnungsangebot Sie nicht erreichte. Kommt es in derartigen Fällen nicht zu einer wirksamen Verwarnung und wird ein Bußgeldbescheid erlassen, so sind auch die Kosten des Bußgeldverfahrens zu tragen (vgl. auch Göhler, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 16. Auflage, Seite 464, Randziffer 17a zu § 56 OWiG).

Der von Ihnen übersandte Nachweis über den Aufenthalt im Krankenhaus reicht zudem nicht aus, um ein unverschuldetes Versäumnis der Einspruchsfrist nachzuweisen. Ihr Aufenthalt endete am 19.12.2023. Der Bußgeldbescheid wurde Ihnen erst am 22.12.2023 zugestellt. Der Einspruch hätte somit fristgerecht eingelegt werden können. Ihr Wiedereinsetzungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

Kopie

Der noch offene Betrag beläuft sich auf 34,50 EUR.

Bitte teilen Sie mir bis zum 13.03.2024 mit, ob Sie Ihren Wiedereinsetzungsantrag und den damit verbundenen Einspruch zurücknehmen.

Bitte beachten Sie das ein Zahlungseingang aus rechtlichen Gründen nicht als Rücknahme gewertet werden kann. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Einspruch sind auch nach Zahlung der Geldbuße zusätzlich schriftlich (per Brief oder Fax) oder hier zur Niederschrift zurückzunehmen.

Sollte keine Rücknahme erfolgen, wird Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der damit verbundene Einspruch kostenpflichtig verworfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bobusch